



Anlage

**Landesdirektion Chemnitz
Höhere Raumordnungsbehörde**

Raumordnerische Beurteilung

für das Rohstoffgewinnungsvorhaben

**Kiessandtagebau Schneppendorf
Stadt Zwickau / Gemeinde Mülsen
Landkreis Zwickau**

Az.: 54-2431.20/1/12

Antragsteller:

**Sandwerke Biesern GmbH
Dittmannsdorfer Straße 110
09322 Penig
Tel.: 037381 / 5191
Fax: 037381 / 94733**

Chemnitz, 24.02.2009

Bearbeiter: Frau Mättig

**Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region**

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Alchemistenstraße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.ldc.sachsen.de

Telefon: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@ldc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Geschmacksmetro
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:
Bankverbindung:

mit Straßeneinkauf 5 / 6 / 322 (Rößlerstr.),
Einkauf 22 (Alchemistenstraße)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1970 BIC: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3133 0113 70
BIC: CSD0 DE 31

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Vorbemerkungen	4
I. Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung	5
1. Gesamtergebnis	5
2. Raumordnerische Maßgaben	5
3. Fachliche Hinweise	7
II. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	7
1. Beschreibung des Vorhabens	7
2. Verlauf des Verfahrens	8
3. Beteiligte	9
III. Begründung	10
1. Prüfgrundlagen	10
2. Überfachliche Erfordernisse	10
3. Rohstoffsicherung	11
4. Bodenschutz / Land- und Forstwirtschaft	13
5. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	16
6. Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz	18
7. Siedlungswesen und Denkmalschutz / Verkehr / Erholung und Tourismus	20
8. Sonstige raumbezogene fachliche Belange	22
IV. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung	22
V. Abschließende Hinweise	26

Anlagen

1. **Übersichtsplan Teilraum Schneppendorf / Auerbach**
2. **Liste der beteiligten Belangträger und öffentlichen Stellen**
3. **Aktennotiz über Abstimmungen mit dem LRA Zwickau**

0. Vorbemerkungen

- Die Landesdirektion Chemnitz hat für das raumbedeutsame Rohstoffgewinnungsvorhaben **Kiessandtagebau Schneppendorf** auf der Grundlage der Antragsunterlagen i. d. F. vom 16.04.2008 der Sandwerke Biesern GmbH innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Zwickau und der Gemeinde Mülsen das Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 15 SächsLPlG durchgeführt.
- Ziel dieses Verfahrens ist die Beurteilung des Vorhabens unter raumordnerischen Aspekten. Dabei gilt es, im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung festzustellen, ob das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie es mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Im ROV sind somit noch vor dem Genehmigungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs.2 ROG genannten **Belange unter überörtlichen Aspekten** zu prüfen. Raumbedeutsam sind nur solche Auswirkungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.
- Im Unterschied zu dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können im ROV **ausschließlich die für den groben Maßstab der Raumordnungsebene erheblichen Belange** unter den Gesichtspunkten der Überörtlichkeit in die Prüfung eingehen. Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand von raumordnerischen Abstimmungen. Im ROV werden daher keine grundstücksscharfen Aussagen und keine verbindlichen Festlegungen gegenüber privaten Grundstückseigentümern getroffen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger und umgekehrt der Information der verfahrensführenden Behörde. Sie begründet keine Rechtsansprüche.
- Das Ergebnis des ROV entfaltet weder unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber dem Vorhabenträger und den Beteiligten noch ersetzt es Genehmigungen und sonstige behördliche Entscheidungen.
- Obwohl aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung für das Vorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf ein gestuftes Verfahren seitens des Sächsischen Oberbergamtes vorgesehen ist und in einer ersten Verfahrensstufe nur das Feld Schneppendorf planfestgestellt werden soll, bedarf die Prüfung dieses Vorhabens hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit einer Gesamtbetrachtung. Um sowohl die Forderung des Vorhabenträgers nach langfristiger Planungssicherheit im Zusammenhang mit den erteilten Bergrechten zu respektieren als auch durch die frühzeitige raumordnerische Abstimmung auf eine konsensfähige Lösung für den betroffenen Teilraum insgesamt hinwirken zu können, ist ein ROV für das gesamte Vorhaben erforderlich.

I. Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung

1. Gesamtergebnis

Das beabsichtigte Rohstoffabbauvorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn

- **der Abbau im Feld Schneppendorf Süd erst nach Auskiesung und Rekultivierung des Feldes Schneppendorf und der im unmittelbaren Umfeld gelegenen Abbaugelände Zwickau-Auerbach und Zwickau-Ost beginnt,**
- **die Aufbereitung des im Feld Schneppendorf Süd abgebauten Rohstoffs innerhalb dieses Gebietes erfolgt und**
- **die unter Punkt I/2 aufgeführten raumordnerischen Maßgaben beachtet werden.**

Die Bestimmungen ergeben sich aus Konflikten mit folgenden raumordnerischen Erfordernissen:

Nach Ziel Z 2.4.5 Regionalplan sind teilträumliche Überlastungen durch Konzentration von Abbauvorhaben zu vermeiden. Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung ist festzustellen, dass im Bezug auf den Raum Schneppendorf/Auerbach davon auszugehen ist, dass aufgrund mehrerer im Regionalplan ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe Bevölkerung und Umwelt bei gleichzeitigem Abbau übermäßig belastet werden.

Die vom Vorhabenträger favorisierte Variante 1.1 zur Trassierung einer Landbandanlage für den Rohstofftransport aus dem Feld Schneppendorf Süd in das im Abbaufeld Schneppendorf befindliche Kieswerk durch das Waldgebiet „Graurock“ ist mit dem Ziel der Ausweisung als Vorranggebiet Wald nicht vereinbar. Die anderen Varianten einer Landbandtrasse sind mit Konflikten zu dem Ziel Z 2.4.5 Regionalplan verbunden. Auch die Variante 2, den Rohstofftransport auf die Straße zu verlegen, widerspricht dem Ziel Z 2.4.5 Regionalplan (i. V. m. G 2.4.6 Regionalplan), da damit die ohnehin schon ausbaubedürftige örtliche Verkehrsstruktur zusätzlich belastet wird.

Bei Erfüllung der o. g. Bedingungen kann eine Übereinstimmung mit den genannten Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden.

Die raumordnerischen Maßgaben dienen der Optimierung und besonderen Berücksichtigung der geprüften öffentlichen Belange und orientieren sich an der überfachlichen bzw. überörtlichen Steuerungsfunktion der Raumordnung.

2. Raumordnerische Maßgaben

Die landesplanerische Beurteilung ergeht unter folgenden Maßgaben:

Maßgabe 1

Um Konflikte mit anderen Raumnutzungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, werden folgende Festlegungen getroffen:

- Kieswerk und Tagebauaufschluss sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern weiter in Richtung der S 286 zu verlegen.
- Vom Vorhabenträger ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob im Bereich der den Ortslagen zugewandten Grenzen der Abbaugebiete im Interesse des Klima-, Immissions- und Sichtschutzes Aufforstungen bzw. Gehölzanzpflanzungen vorgenommen und die Abbaugrenzen zurückgenommen werden können.
- Die jährliche Flächeninanspruchnahme von 1,76 ha darf nicht überschritten werden.
- Entsprechend der Abbaufolge sind die abgebauten Bereiche sukzessive zu rekultivieren. Hierzu ist ein Rekultivierungskonzept zu erarbeiten, das die Rekultivierung zeitlich und räumlich strukturiert.

Maßgabe 2

Die mit dem erheblichen Eingriff in das Bodengefüge verbundenen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen und insbesondere auf die Nutzungsfunktionen der Landwirtschaft sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine zügige und zielgerichtete Wiedernutzbarmachung der ausgeklasten Tagebauflächen unter Wiederverwendung des abgetragenen und sachgerecht zwischengelagerten Bodenmaterials zu minimieren. Hierzu sind konkrete Festlegungen im Rekultivierungskonzept zu treffen (i. V. m. Maßgabe 1).

Maßgabe 3

Der Rohstoffabbau sowie die Anlagen für die Kiesaufbereitung und den dafür erforderlichen Transport sind so zu planen und zu realisieren, dass die angrenzenden Waldflächen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Maßgabe 4

Der Eingriff in die Landschaft ist durch eine gezielte, mit dem Landratsamt Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft abgestimmte Abbau- und Rekultivierungsplanung möglichst gering zu halten. Der Umfang der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ebenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde festzulegen (i. V. m. Maßgabe 1).

Maßgabe 5

Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist durch geeignete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen. Die dafür maßgeblichen technischen Standards und die nach wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Birkengrundbach sind auf der Grundlage eines detaillierten hydrogeologischen Gutachtens konkret zu bestimmen und abschließend festzulegen.

Maßgabe 6

Der Vorhabenträger hat nachzuweisen, dass das Abbauvorhaben die Standsicherheit der Straßenkörper der S 286 neu und der K 6705 / K 9305 nicht gefährdet und die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt.

3. Fachliche Hinweise

Die raumordnungsrelevanten fachlichen Hinweise der Belangträger sind im Rahmen der Gesamtbewertung herangezogen und in die Maßgaben integriert worden.

Weitere Hinweise und Informationen der beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen für die Vorbereitung und Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sowie für die Realisierung des Vorhabens sind den vorliegenden Stellungnahmen zu entnehmen, die dem Vorhabenträger und dem Sächsischen Oberbergamt übergeben werden:

II. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Sandwerke Biesern GmbH, eine Tochtergesellschaft der Heidelberger Sand und Kies GmbH, plant im Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Zwickau / Ortsteil Schneppendorf und der Gemeinde Mülsen auf der Grundlage ihres dort vorhandenen Bergrechtstitels die Gewinnung von Kiessand.

Das Bergwerkseigentum umfasst die beiden Felder Schneppendorf („Susi“) mit 65,26 ha und Schneppendorf Süd („Heidi“) mit ca. 55 ha, wobei der Abbau selbst eine Fläche von insgesamt ca. 120 ha in Anspruch nehmen wird. Der Abbau, der sowohl im Trocken- als auch im Nassschnitt geplant ist, soll im Feld Schneppendorf beginnen; das Feld Schneppendorf Süd soll als Erweiterungsfeld dienen. Die Gesamtvorräte in beiden Feldern ermöglichen bei einer Jahresproduktion von ca. 400 kt einen Abbau für ca. 70 Jahre.

Die Abbaufelder befinden sich nordöstlich des Stadtgebietes von Zwickau und erstrecken sich mit dem Feld Schneppendorf im Nordosten bis ca. 300 m an die Ortslage Thurm (Gemeinde Mülsen) und im Südwesten bis ca. 100 m an die Ortslage Schneppendorf (Stadt Zwickau) heran sowie mit dem Feld Schneppendorf Süd im Süden bis ca. 150 m an die Ortslage Auerbach (Stadt Zwickau) heran.

Verkehrsmäßig sind die Kieslagerstätten über die Kreisstraßen K 6705 und K 9305 an die neue S 286 angeschlossen.

Mit dem Tagebauaufschluss soll im Westen des Feldes Schneppendorf begonnen werden. Für die Aufbereitung des Rohstoffes soll zudem am Westrand ein Kieswerk errichtet werden, zu dem der Transport innerhalb des Abbaufeldes mit einer Landbandanlage erfolgen wird. Der Abbau wird bei der o. g. geplanten Förderleistung ca. 37 Jahre dauern.

Mit dem Auslaufen der Gewinnung in diesem Feld ist vorgesehen, den Abbau im Feld Schneppendorf Süd weiterzuführen, wobei eine zeitliche Überlagerung erforderlich ist. In den Unterlagen werden drei Varianten bezüglich Transport und Aufbereitung angegeben:

1. Der Transport zum Kieswerk im Feld Schneppendorf erfolgt über eine Landbandanlage mit drei Varianten zu deren Verlauf, wobei die Bandtrasse durch das Waldgebiet „Graurock“ die Vorzugsvariante darstellt.
2. Der Transport erfolgt mittels LKW zum Feld Schneppendorf.
3. Im Feld Schneppendorf Süd wird eine neue Aufbereitungsanlage errichtet.

Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren enthalten neben der Antragsdokumentation die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und die hydrogeologische Einschätzung.

Nach einer Konfliktbewertung wird in der UVS eingeschätzt, dass sich durch den geplanten Abbau „keine unannehmbaren Konflikte“ ergeben. Ein Konfliktpotenzial ergibt sich allerdings, wenn für den Abtransport die Bandtrasse durch den „Graurock“ verläuft.

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird ein Kompensationsbedarf festgestellt, der mit der Rekultivierung und vorgesehenen Wiedernutzbarmachung als Landschaftsraum mit Wasserflächen und angrenzenden Gehölzplantagen ausgeglichen werden soll.

2. Verlauf des Verfahrens

- Für die Einleitung des ROV und des späteren bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurde am 22.03.2006 vom Sächsischen Oberbergamt und dem Regierungspräsidium Chemnitz (RPC) eine Scoping-Beratung zur behördlichen Abstimmung der für dieses Verfahren erforderlichen Unterlagen einschließlich der Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
- Mit Schreiben vom 09.04.2008 wurde das RPC als höhere Raumordnungsbehörde vom Vorhabenträger gebeten, die Unterlagen für das ROV auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Eignung der Unterlagen für das ROV wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben des RPC vom 26.05.2008 bestätigt.
- Der Antrag auf Durchführung des ROV wurde mit Schreiben vom 05.06.2008 gestellt.
- Mit Schreiben vom 10.07.2008 wurden dem Antragsteller des ROV die Beteiligungsschreiben und Verteilerlisten für die beteiligenden Belangsträger übergeben. Der Vorhabenträger hatte die Bereitschaft erklärt, die Beistellung und Versendung der Raumordnungsunterlagen auf direktem Weg vorzunehmen.
- Das ROV wurde von der höheren Raumordnungsbehörde am 01.09.2008 eröffnet. Die Belangsträger wurden aufgefordert, das Vorhaben entsprechend der jeweils wahrzunehmenden Belange zu prüfen und bis 30.09.2008 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- Die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden wurden zudem aufgefordert, die Antragsunterlagen zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit einen Monat öffentlich auszulegen.
- Insgesamt wurden 32 Belangsträger bzw. öffentliche Stellen beteiligt (Anlage). Fristgemäß sind 16 Stellungnahmen bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen. Sechs Stellen wurde eine Fristverlängerung gewährt. 11 Belangsträger gaben keine Stellungnahme ab.
- Im Rahmen der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gingen bei der höheren Raumordnungsbehörde insgesamt ca. 1.500 Schreiben ein. Darunter äußerten sich drei Bürgerinitiativen, zwei evangelisch-lutherische Kirchgemeinden, Vereine, landwirtschaftliche Betriebe und ortsansässige Unternehmen sowie der SPD-Ortsverein „Stadtverband Zwickau“

und die SPD/Grüne-Fraktion im Stadtrat Zwickau. Zudem äußerten sich die Vorsitzenden der Zwickauer Stadtratsfraktionen und die Oberbürgermeisterin in einer gemeinsamen Erklärung.

- Am 05.11.2008 fand unter Einbeziehung des Vorhabenträgers und des Sächsischen Oberbergamtes ein Gespräch über Ziel und Ablauf eines ROV mit der Zwickauer Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Findeiß und dem Bürgermeister der Gemeinde Mülsen, Herrn Freund statt.
- Die Raumordnungsbehörde führte im Zuge ihrer Gesamtabwägung mit dem Landratsamt Zwickau im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der Belangträger und den Äußerungen der Öffentlichkeit fachliche Abstimmungen durch (Anlage).

3. Beteiligte

Die 22 vorliegenden Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 2) dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Bezüglich der 10 Belangträger, die nicht geantwortet haben, ist davon auszugehen, dass sie zum Vorhaben keine Bedenken bzw. Hinweise zu äußern haben.

Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit sind insgesamt 1.490 Schreiben in der Landesdirektion und in der Stadt Zwickau bzw. Gemeinde Mülsen eingegangen. Hierbei handelt es sich um ca. 7.000 Einwände zu folgenden zusammengefassten Themenkomplexen:

Themenkomplexe	Anteil in %
Vollständigkeit der Unterlagen	1,8
Überlastung von Teilräumen, Rohstoffbedarf, langfristige Sicherung	2,9
Verkehrsinfrastruktur	11,3
Landschaftsbild	4,4
Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	23,2
Wasser	12,9
Boden	2,7
Klima	0,7
Immissionsschutz	21,2
Landwirtschaft, Forstwirtschaft	7,1
Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz	6,1
Rekultivierung	0,5
private Belange	5,3

Alle Einwendungen enthalten zum größten Teil Argumente, Bedenken und Anregungen, die öffentlichen Belangen zuzuordnen sind. Sie wurden berücksichtigt und in die raumordnerische Abwägung einbezogen, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten. Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

III. Begründung

Prüf- und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind die Erfordernisse der Raumordnung in den nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Da das ROV zudem der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dient, sind auch raumbedeutsame Aussagen der beteiligten Fachbehörden sowie die sonstigen ermittelten Tatsachen heranzuziehen.

1. Prüfgrundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgender Rechtsgrundlage geprüft und beurteilt:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833),
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 2b Siebtes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914, 1921)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) vom 14.12.2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138),
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) vom 16.12.2003 (SächsGVBl. S. 915),
- Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen (FEV) vom 27.08.1999 (SächsGVBl. S. 497),
- Regionalplan Südwestsachsen vom 17.07.2008 (SächsABl./AAz. S. A 244).

2. Überfachliche Erfordernisse

Durch die Ziele und Grundsätze des LEP sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die Ansprüche an den Raum großräumig in Einklang gebracht werden, sodass das Erhalten bzw. Erreichen hoher ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Standards für kommende Generationen ermöglicht wird.

Nach Karte 1 des LEP „Raumstruktur“ befindet sich der überwiegende Teil des Vorhabenstandortes im östlich des Stadtgebiets gelegenen Bereich des Oberzentrums Zwickau (Z 2.3.5 LEP), das gemeinsam mit dem Oberzentrum Chemnitz einen Eckpunkt der europäischen Metropolregion „Sachsendreieck“ bildet (Z 2.2.1 LEP). Zudem liegt das geplante Vorhaben im Bereich der überregionalen Verbindungsachse Hof-Plauen-Zwickau-Chemnitz-Dresden.

Nach Karte 5 des LEP sind im östlichen Teilraum von Zwickau Räume mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf bezüglich der Bergbaufolgelandschaften des Steinkohlenbergbaus und des Erzbergbaus ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Wismutstandort Crossen und einen Teilbereich der ehemaligen Steinkohlenbergbauregion Zwickau – Lugau – Oelsnitz, deren Sanierung im landesplanerischen Interesse steht.

3. Rohstoffsicherung

Erfordernisse der Raumordnung

- | | |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 2 Abs. 2 Nr.9 ROG | - Schaffung räumlicher Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und geordnete Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen |
| G 7.1 LEP | - Sicherung des Rohstoffpotenzials unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips |
| Z 7.2 LEP | - Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit Orientierung u.a. am kurz-, mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf |
| Z 7.4 LEP | - Sicherung / Abbau auf Basis einer vorausschauenden Gesamtplanung |
| Karte 1 Regionalplan | - Ausweisung als Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe |
| Z 2.4.3 Regionalplan | - Vorrang von Erweiterungen bestehender Abbaustätten vor Neuaufschlüssen |
| Z 2.4.5 Regionalplan | - Vermeidung einer Überlastung von Teilräumen durch die räumliche und zeitliche Konzentration von Abbauvorhaben |
| G 2.4.6 Regionalplan | - Minimierung der Belastungen für die Bevölkerung und die örtliche Verkehrsinfrastruktur |

Bewertung

Eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit mineralischen Rohstoffen und ihren Produkten aus heimischen Lagerstätten und deren Nutzung ist grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung unserer Lebensverhältnisse und zur Erfüllung materieller Grundbedürfnisse des Menschen und stellt daher ein wesentliches öffentliches Interesse dar.

Der Freistaat Sachsen ist ein rohstoffreiches Land. Um dieses Rohstoffpotenzial für die Volkswirtschaft in Wert setzen zu können, bedarf es einer vorsorgenden Sicherung, die es ermöglicht, dass eine geordnete Gewinnung unter den Gesichtspunkten der Standortgebundenheit und der Nicht-Vermehrbarkeit erfolgen kann. Zu den Aufgaben der Landes- und Regionalplanung gehört deshalb die ausreichende Sicherstellung der Versorgung der heimischen Wirtschaft mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen durch Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten (Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete).

Auf Grundlage des vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit in Auftrag gegebenen Fachgutachtens „Bewertung der Rohstoffvorkommen Sachsens“ erfolgten seitens des Landesamtes für Umwelt und Geologie unter Berücksichtigung einer regionsbezogenen Rohstoffbedarfsprognose konkrete Standortvorschläge zur Rohstoffsicherung für den kurzfristigen (bis 20 Jahre), mittelfristigen (nachfolgende 20 Jahre) und langfristigen (> 40 Jahre) Bedarf an die Träger der Regionalplanung.

Die beiden Felder Schneppendorf und Schneppendorf Süd (bereits seit 1982 zu Erkundung und zum Aufschluss vorgesehen) sind bereits seit Jahren als Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen, so im LEP 1994 und in dessen Ausformung in dem 2007 in Kraft getretenen Regionalplan sowie auch im nunmehr gültigen und 2008 in Kraft getretenen Regionalplan. Damit sind sie Ergebnis von Abwägungen mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen, sodass eine geordnete und konfliktarme Rohstoffgewinnung erreicht werden kann. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe wird dem Belang des Rohstoffabbaus in diesem Gebiet ein besonderes Gewicht zugeschrieben.

Aus dem im LEP und Regionalplan zugrunde gelegten Zeithorizont (vgl. Begründung zu Ziel Z 7.2 LEP und Begründung S. B-82 Regionalplan) kann abgeleitet werden, dass erst nach mindestens 20 Jahren ein Tagebauaufschluss in Schneppendorf erfolgen soll. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass diese Zeitangaben nicht als verbindliche Plansätze zu werten sind und damit Bindungswirkungen nach § 4 ROG nicht erzielt werden. Für die raumordnerische Beurteilung eines Vorbehaltsgebietes ist allein die Definition gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG maßgebend, wonach Vorbehaltsgebiete Gebiete sind, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Ein Aufschub des Rohstoffabbaus lässt sich daraus raumordnerisch nicht begründen.

Das Sächsische Oberbergamt bezeichnet den beabsichtigten Aufschluss als eine der letzten größeren Kiessandlagerstätten der Region für die langfristige Absicherung des Gebietes um Zwickau und Chemnitz.

Die Stadt Zwickau, der Ortschaftsrat Crossen/Schneppendorf und die Gemeinde Mülsen sowie der Landkreis Zwickau erheben gegen einen kurzfristigen Aufschluss massive Bedenken, da aufgrund der Häufung aktiver Tagebaue im Raum Zwickau-Mülsen die ohnehin schon mit einem Abbauvorhaben verbundenen Konflikte vervielfacht werden und die Lebensqualität in dem betroffenen Teilraum deutlich reduziert wird. Sie teilten dazu mit, dass sie der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan gerade im Vertrauen auf eine langfristige Sicherung zugestimmt haben.

Der Vorhabenträger begründet das Abbauvorhaben mit der verbrauchernähen Rohstoffversorgung des sächsischen Südraums im Bereich Erzgebirge/Vogtland und den damit verbundenen geringeren Transportentfernungen gegenüber nördlich gelegenen Abbaugebieten. Das Referat Wirtschaftsförderung, Energie-/Technologiefragen, Arbeit der Landesdirektion Chemnitz informiert dazu, dass der Vorhabenträger vorrangig das Erzgebirgsvorland mit den Ballungsräumen Chemnitz und Zwickau beliefert und durch den Tagebau in Schneppendorf die Lieferwege verkürzt werden.

Die Problematik zu Rohstoffbedarf bzw. Rohstoffwertigkeit und wirtschaftliche Eigeninteressen der Abbauunternehmen gehören regelmäßig nicht zum Prüfgegenstand der höheren Raumordnungsbehörde. Die landesplanerischen Zielsetzungen hinsichtlich einer grundsätzlichen vorsorgenden Rohstoffsicherung beziehen sich insgesamt auf den Freistaat Sachsen, bezüglich konkreter Bedarfsprüfungen für einzelne Abbaustandorte bzw. Abbauunternehmen kann ein Regelungserfordernis raumordnerisch nicht begründet werden.

Im direkten Zusammenhang mit dem geplanten Rohstoffabbau steht die Gefahr einer teilträumlichen Überlastung. Dazu stellt das Sächsische Oberbergamt fest, dass der Kiessandabbau durch die Überlagerung vielfältiger Belange in dem dicht besiedelten Gebiet im Raum Zwickau nicht unproblematisch ist.

Die Gefahr einer übermäßigen Belastung ist aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffes Kiessand für den Raum Zwickau besonders gegeben. In der Begründung zu Z 2.4.5 Regionalplan wird ausdrücklich der Raum Zwickau-Crimmitschau genannt, der von einer größeren Anzahl an Abbauflächen im Bereich der Kies- und Sandgewinnung betroffen ist. Nach Information des Sächsischen Oberbergamtes sind dort folgende Kiessandtagebaue aktiv bzw. in Planung:

- Kiessandgrube Dennheritz-Kalthausen
- Kiessandtagebau Niedermülsen
- Kiessandtagebau Thurm
- Kiessandtagebau Zwickau-Auerbach
- Kiessandtagebau Zwickau-Ost
- Kiessandtagebau Zwickau-Eckersbach
- Kiessandtagebau Zwickau-Reinsdorf
- Kiessandgrube Hartmannsdorf.

In Bezug auf die Überlastung äußern sich die Stadt Zwickau, der Ortschaftsrat Crossen/Schneppendorf und die Gemeinde Mülsen sowie der Landkreis Zwickau und Bürger sehr kritisch bzw. lehnen einen weiteren Kiessandtagebau in der Region ab.

Die Vermeidung räumlicher Konzentration kann erreicht werden, wenn erst nach der umfassenden Ausnutzung bzw. nach Erweiterungen der bestehenden Abbauflächen ein Neuaufschluss erfolgt. Um die Belastung des Teilraumes und der Bevölkerung zu minimieren, empfiehlt der Regionale Planungsverband Südsachsen, die Inanspruchnahme des Feldes Schneppendorf Süd zwingend erst nach Auskiesung des Abbaugbietes Schneppendorf und auch nach Beendigung des Kiessandtagebaus Zwickau-Auerbach zu beginnen.

Im betroffenen Teilraum Schneppendorf / Auerbach befinden sich neben dem beantragten Kiessandtagebau auch die Abbaufelder Zwickau-Auerbach und Zwickau-Ost. Da sich eine mögliche Überlastung dieses Raumes nur anhand der den konkreten Bereich berührenden Raumfaktoren, wie z. B. Natur und Landschaft, Boden, Verkehrsinfrastruktur, begründen lässt, ist diese Problematik Gegenstand der Gesamtabwägung (vgl. Punkt IV).

Die Maßnahmen in Maßgabe 1 sollen dazu dienen, Konflikte mit anderen Raumnutzungen schon frühzeitig auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Belangträger, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter betreffend, erörtert. Neben den von der Stadt Zwickau, dem Ortschaftsrat Crossen/Schneppendorf und der Gemeinde Mülsen geäußerten Bedenken und Hinweise gehen auch die zahlreichen Einwände der Bürger in die Prüfung ein, soweit sie raumbezogene Aspekte betreffen.

4. Bodenschutz / Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 10 ROG | - sparsame und schonende Inanspruchnahme des Naturguts Boden
Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige |
| Kapitel 4.4 und 9 LEP | - nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen / Vorgaben und Handlungsaufträge an die Regionalplanung für Flächen der Land- und Forstwirtschaft |
| Karte 1 Regionalplan | - Vorranggebiete Wald (Waldgebiete „Graurock“ und „Birkengrund“)
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft |
| Karte 5 Regionalplan | - Schwerpunktgebiet Erosionsschutz/Schwerpunktgebiet Fűrholz-anreicherung |
| Karte 6 Regionalplan | - Regionaler Schwerpunktbereich der Altlastenbehandlung |

Bewertung

Aus der durchgeführten vertieften Umweltprüfung innerhalb des Regionalplanverfahrens zum Schutzgut Boden hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete Schneppendorf und Schneppendorf Süd resultiert eine Betroffenheit. Hierzu wird jedoch vermerkt, dass in der Summe die Beeinträchtigung unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung festzulegenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen in Bezug auf ihre Erheblichkeit als gering zu bewerten ist. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass eine Überschneidung mit regionalplanerischen Ausweisungen zum Freiraum ausgeschlossen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung ist am konkreten Vorhaben zu prüfen und damit Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden können durch gestaltende bzw. betriebliche/technische Maßnahmen vermieden werden. Rohstoffgewinnung ist eine Zwischennutzung und bedeutet kein Flächenverbrauch oder -entzug; die nicht mehr benötigten Flächen werden anderen Nutzern so schnell wie möglich wieder zur Verfügung gestellt. Durch zeitlich wie räumlich verzahnte Folgenutzung können Eingriffe in das Bodengefüge minimiert werden.

Nach der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Chemnitz stehen dem Vorhaben keine bodenschutz-, abfall- und altlastenfachlichen Belange entgegen. Es wird eingeschätzt, dass die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in den Antragsunterlagen korrekt erfolgt ist.

Aus den Unterlagen wird zudem deutlich, dass zur Minimierung des notwendigen Flächenentzugs eine sukzessive Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Zuge des Abbaufortschritts erfolgen wird. Ebenso ist eine schnelle und zielgerichtete Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Flächen geplant. Im Rahmen der Folgenutzung nach Abbau des Rohstoffvorkommens ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Der Regionale Planungsverband Südsachsen stellt dazu fest, dass damit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen wird. Weiter wird ausgeführt, dass mit der geplanten Folgenutzung auch dem ausgewiesenen Schwerpunktgebiet Flurholzanreicherung entsprochen wird.

Das Landratsamt Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft teilt aus Sicht der Landwirtschaft mit, dass durch das Vorhaben eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsbetrieben nicht auszuschließen ist. Da es sich bei den Flächen um ertragreiche Böden i. S. der landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenwertzahlen zwischen 45 und 50) handelt, die eben, nicht zerschnitten und gut zu bewirtschaften sind, ist mit Sicherheit mit einer erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheit der Betriebe zu rechnen. Im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes sollte geprüft werden, inwieweit der Flächenanteil der landwirtschaftlichen Folgenutzung erhöht werden kann.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bemerkt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist, und empfiehlt jedoch, dass mit den Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens einvernehmliche Regelungen hinsichtlich des geplanten Flächenentzugs zu treffen sind.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht fordert das Landratsamt Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft eine Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Waldbestände und Festlegungen zu Sicherheitsabständen und Böschungsausbildungen. Bezüglich der wenigen Waldflächen (Gebiet mit einem Waldanteil 5 - 10 %) sind im Zuge der Waldfunktionenkartierung konkrete Funktionen (Anlagenschutz-, Wasserschutz-, Klimaschutz-, Immissionschutz-, Biotopschutzfunktionen) ausgewiesen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Aufgrund der extrem geringen Waldfläche im Teilraum Zwickau / Mülsen und der vorhandenen Waldfunktionen wird seitens der Fachbehörde die Variante 1.1 der Kiesförderstrecke durch den „Graurock“ abgelehnt.

Der Regionale Planungsverband Südsachsen stellt dazu fest, dass bei einer Realisierung der Variante 1.1 im Bereich des Waldgebietes „Graurock“ Flächen in Anspruch genommen werden, die im Regionalplan Südwestsachsen als Vorranggebiet Wald ausgewiesen sind. Bei diesem Waldbereich handelt es sich um ein geschlossenes, landschaftsprägendes Waldgebiet innerhalb des walddarmen Umgebungsbereiches der Stadt Zwickau. Auf Grund der Wahrnehmung mehrerer regional bedeutsamer Waldfunktionen stellt dieses Waldgebiet einen besonders schutzwürdigen Bereich dar. Als Vorranggebiet Wald ist das Gebiet deshalb vor einer Nutzungsumwandlung zu schützen und in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. zu optimieren. Die Trassenführung der geplanten Bandanlage ist mit diesen regionalplanerischen Zielsetzungen nicht vereinbar.

Von dem gesamten Abbauvorhaben ist nach Auffassung des Landratsamtes Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft das Waldgebiet „Birkengrund“ besonders betroffen, da die Gefahr besteht, es an drei Seiten aus der Geländeoberfläche herauszulösen und damit den Wasserhaushalt wesentlich zu stören.

Der Regionale Planungsverband Südsachsen weist dazu darauf hin, dass der Abtransport über die Kreisstraße Schneppendorf – Thurm regionalplanerisch bedeutsame Bereiche berührt („Birkengrund“ als ausgewiesenes Vorranggebiet Wald und dessen westliche Fortsetzung als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung). Hierzu wird gefordert, dass Maßnahmen getroffen werden, mit denen eine Beeinträchtigung dieser sensiblen Bereiche vermieden werden kann.

Große Bedenken werden insgesamt bezüglich der Negativfolgen auf die Boden- und Waldfunktionen von der Stadt Zwickau, dem Ortschaftsrat Crossen / Schneppendorf, der Gemeinde Mülsen und zahlreichen Bürgern geäußert. Hierzu wird festgestellt, dass 76 % der Böden im Zwickauer Raum eine hohe bis sehr hohe Funktionsausprägung aufweisen und als besonders wertvoll einzuschätzen sind, und befürchtet, dass der Verlust von hochwertigem Ackerland zu nicht reparablen Schäden in der regionalen Pflanzen- und Tierproduktion und zu Einschnitten auf dem Beschäftigungssektor führt und dass kostbare Waldflächen verloren gehen.

Auch der Naturschutzbund Deutschland e.V. fordert, dass mit dem Rohstoffabbau keine Beeinträchtigungen der Waldgebiete einhergehen. Die IG Stadtökologie Zwickau e.V. stimmt dem Vorhaben u. a. aus den Gründen der Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft nicht zu.

Die den Belang des Schutzguts Boden und die beiden Vorranggebiete Wald „Graurock“ und „Birkengrund“ betreffenden Bedenken und Hinweise begründen die Maßgaben 2 und 3. Mit Umsetzung dieser Maßgaben im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird der nachhaltigen Sicherung der Boden- und Waldfunktionen aus Sicht der Landesplanung hinreichend entsprochen.

5. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG

Kapitel 4.1 / 4.2 LEP

Kapitel 2.1 Regionalplan

- sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter
- Schutz der Landschaft / Arten- und Biotopschutz
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Bewertung

Mit der Regionalplanaufstellung sind bereits die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe einer vertieften Umweltprüfung unterzogen und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt / Tiere und Pflanzen untersucht worden. Unmittelbare Betroffenheiten wurden nicht festgestellt. Das Abbauvorhaben befindet sich weder in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft noch auf einem landschaftsprägenden Höhenrücken. Es liegt abseits von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie von Gebieten gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG und Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG.

Nach Angaben des zuständigen Landratsamtes, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft umfasst das Vorhaben zum überwiegenden Teil Acker- und Grünland, das aufgrund seiner regulären Nutzungsformen natürlicherweise arm an naturschutzrelevanten Arthabitaten bzw. Biotopstrukturen ist. Ferner wird festgestellt, dass die Siedlungsrandlagen mit ihren charakteristischen Hangwäldern zur Ortslage sowie die Waldgebiete „Graurock“ und „Birkengrund“ mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von der Abbaufäche ausgenommen werden.

Die Hangwälder an den Siedlungsrandlagen von Schneppendorf und Auerbach sind in ihrer Artenzusammensetzung bereits weitgehend an ihren exponierten, trockenwarmen Südhangstandort angepasst und dürften durch Abbau und anschließende Verkippung nicht wesentlich in ihrem Bestand beeinträchtigt werden. Das Waldgebiet im „Birkengrund“ inmitten des Abbaufeldes Schneppendorf stockt dagegen in einer flachen Senke und am nördlich daran anschließenden Hangbereich und wird ausschließlich von Oberflächenwasser aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen gespeist. Eine Grundwasserbeeinflussung des Wurzelraumes liegt nicht vor. Daher ist mit dem langfristigen Abbaufortschritt, insbesondere mit dem Abschwenken des Abbaus in östliche und nordöstliche Richtung neben dem verminderten Wasserdargebot im Birkengrundbach auch eine Abtrennung der Oberflächenwasserspeisung dieses Waldgebietes zu erwarten. Dies wird sich insbesondere auf die feuchtigkeitsgebundenen, bachbegleitenden Waldgesellschaften entlang der Tallagen (z.B. FND „Bienenweide“) auswirken. Das vom Bewilligungsfeld unmittelbar betroffene Flächennaturdenkmal „Bienenweide“ verfügt als sog. „übergeleitetes“ Schutzgebiet über keine aktuelle und gültige Rechtsverordnung. Als allgemeiner Schutzzweck des Flächennaturdenkmals sind daher der Erhalt der aktuellen Schutzgebietsausstattung an Biotoptypen und Artvorkommen zu beachten sowie ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Schutzgebietsfläche und Tagebaurand zu gewährleisten.

Die Stadt Zwickau und die Gemeinde Mülsen stellen fest, dass sich die Flächen der Abbaufelder gemäß Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung (als Rast- und Sammelplatz / Zugbahn bzw. als Brut- und Nahrungshabitat überregional bedeutsamer Vogelarten) sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz befinden. Es wird daher vermutet, dass von wesentlich höheren Betroffenheiten auszugehen ist als in den Unterlagen dokumentiert ist, und dass durch Flächeninanspruch-

nahme, Reliefänderung und Stoffemissionen erhebliche und nachhaltige Auswirkungen und Schäden die Folge sein werden.

Die Bedenken in den Stellungnahmen der beiden Gemeinden sowie seitens des Ortschaftsrates Crossen / Schneppendorf und der Bürger hinsichtlich Beeinträchtigung von Biotopen und Zerschneidung des ökologischen Verbundsystems sowie zu konkreten Aussagen in der Umweltverträglichkeitsstudie werden aus fachlicher Sicht von der zuständigen Fachbehörde nicht begründet.

In den Stellungnahmen des Naturschutzbundes Deutschland / Landesverband Sachsen e. V., des BUND / Landesverband Sachsen e. V. und der IG Stadtökologie Zwickau e. V. werden auch bezüglich der naturschutzfachbezogenen Erfordernisse in den Raumordnungsplänen zum beabsichtigten Kiessandabbau erhebliche Bedenken geäußert bzw. wird das Vorhaben grundsätzlich abgelehnt. Hierzu werden jedoch nur allgemeine oder von der Fachbehörde nicht bestätigende Aussagen getroffen.

Um insbesondere den landesplanerischen Grundsätzen G 4.1, G 4.1.3 und G 4.2.1 des LEP in Bezug auf dauerhaften Schutz, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft, Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Sicherung der Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen zu entsprechen, ist die planerische Umsetzung der Maßgabe 4 von wesentlicher Bedeutung.

Zur geplanten Bandtrasse im Randgebiet des „Graurock“ zwischen den beiden Abbaufeldern werden seitens des Landratsamtes Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft erhebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken erhoben. Die von der Bandtrasse ausgehende Fragmentierung der Waldfläche und die während des Bandbetriebs permanent vorherrschende Lärm- und Lichtkulisse entlang der Trasse sind für lange Zeiträume mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionalität umgebender Waldlebensräume verbunden. Darüber hinaus ist durch die Auswirkungen der Bandtrasse von erheblichen Störungen der in den Eichen- und Buchenholzalbeständen entlang der Stangendorfer Straße aktiven Fledermausarten (Mopsfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) auszugehen, für die ein Störungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie gilt. Die Mopsfledermaus z. B. besitzt als Anhang-II-Art der FFH-RL (Arten von gemeinschaftlichem Interesse) Vorkommen in den umliegenden FFH-Gebieten des Muldetales, so dass eine Verbindung zu den Vorkommen am Rande der Waldflächen um das Bergwerksfeld nicht ausgeschlossen werden kann. Um Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation dieser Art im Gebiet auszuschließen, sind im vorliegenden Falle mögliche Störungen der Art auch außerhalb der FFH-Gebiete auszuschließen.

Erhebliche Bedenken hinsichtlich einer Trassenführung des vorgesehenen Bandtransportes durch den als Vorranggebiet Wald ausgewiesenen „Graurock“ äußert ebenfalls der Regionale Planungsverband Südsachsen. Neben der Wahrnehmung der Waldfunktion (siehe Punkt III/4) besitzt das Waldgebiet des „Graurock“ mit zum Teil naturnahen Laub- und Mischwaldbereichen sowie eingeschlossenen Quellgebieten und naturnahen Fließgewässerabschnitten darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung als Element des regionalen ökologischen Verbundes. Gemäß Z 2.1.3.2 Regionalplan sind Vorranggebiete Wald ebenso wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) durch Schutz- oder Sanierungsmaßnahmen sowie eine angepasste Nutzung als Grundgerüst des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln.

Die Führung der geplanten Bandanlage durch das vorliegende Waldgebiet ist mit dem genannten Ziel des Regionalplanes nicht vereinbar.

Die Maßgabe 4 ist sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch mit Belangen der Forstwirtschaft (siehe Maßgabe 3) zu begründen. Bei Beachtung dieser Maßgabe im folgenden Verfahren steht das Abbauvorhaben in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

6. Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz

Erfordernisse der Raumordnung

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG | - sparsame und schonende Inanspruchnahme des Naturguts Wasser |
| Kapitel 4.3 LEP | - Wasser, Gewässer- und Hochwasserschutz |
| G 2.2.1.1 / Z 2.2.1.2 Regionalplan | - vorsorgender Grundwasserschutz / Ausweisung als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz,
Verringerung der durch Stoffeinträge bedingten Beeinträchtigung |

Bewertung

Bezug nehmend auf dieses Schutzgut wurden ebenfalls im Regionalplanverfahren u. a. die beiden Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe Schneppendorf und Schneppendorf Süd einer Prüfung unterzogen und Betroffenheiten nicht festgestellt. Evt. konkrete potenzielle Beeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dazu sind gemäß Stellungnahme des Umweltamtes und der Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Chemnitz bei der weiteren Planung die wassertechnischen hydrogeologischen Berechnungen zu qualifizieren bzw. folgende Nachweise zu erbringen:

- Die natürlichen Abflussverhältnisse im Schneppendorfer Bach, Auerbacher Bach und Birkengrundbach dürfen durch den Kiestagebau nicht nachteilig verändert werden. Die Änderungen im Abflussgeschehen, die durch den Kiesabbau zwangsläufig die Folge sind, müssen durch gezielte wasserwirtschaftliche Maßnahmen ausgeglichen werden. Dies betrifft die Niedrigwasseraufhöhung bei Trockenwetter und eventuell die Rückhaltung bei Starkniederschlägen.
- Niederschlagswasser, das mit produktionsspezifischen Stoffen verunreinigt ist, ist vor Einleitung in ein Gewässer zu behandeln. Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind in der Abwasserverordnung, Anhang 26 - Steine und Erden- aufgeführt (BGBl. I 2004, 1141 - 1142). Sofern aus Werkstätten- und Tankstellenbereichen oder Sanitäreanlagen Abwasser anfällt, ist es ebenfalls nach den einschlägigen Anhängen der AbwV zu behandeln. Die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Die Notwendigkeit der Errichtung eines Tiefbrunnens zur Brauchwassernutzung im Rahmen der Nassauskiesung, die Ermittlung des Wasserbedarfs sowie Auswirkungen auf Natur- und Wasserhaushalt sind zu prüfen. Hierzu sind eine Bohranzeige und ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

- Die Notwendigkeit einer Wasserhaltung und einer Berechnung der zu entnehmenden / abzuleitenden Wassermenge sowie Auswirkungen auf Natur- und Wasserhaushalt sind zu prüfen (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).
- Die Planungen zum Aufbau eines Grundwassermonitorings zur Beobachtung der Grundwasserstände und der Grundwasserbeschaffenheit, Benennung bzw. Errichtung der Messstellen – Bohranzeige und Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – sind zu präzisieren.
- Die in der hydrogeologischen Einschätzung für den Kiessandtagebau Schneppendorf auf der Seite 11 getroffenen Aussagen zu Grundwassernutzungen nach der interaktiven Wasserbuchkarte sind unvollständig und sollten ergänzt werden. Aussagen zu Auswirkungen auf die vorhandenen Grundwasserentnahmen fehlen und sind ebenfalls zu ergänzen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie teilt mit, dass in den Unterlagen die hydrogeologischen Verhältnisse und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld im Wesentlichen plausibel dargestellt sind.

Der Regionale Planungsverband Südsachsen weist darauf hin, dass in der weiteren Planung entsprechende Maßnahmen zu treffen sind, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers verhindern. Dazu sind die in der hydrogeologischen Einschätzung ermittelten Schlussfolgerungen und Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere zum Birkengrundbach wird gefordert, dass im Zuge der Abbaumaßnahme darauf zu achten ist, dass eine Beeinträchtigung des Birkengrundbaches ausbleibt. Ebenso sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers verhindern. Dazu sind die in der hydrogeologischen Einschätzung ermittelten Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Hydrogeologische Einschätzung Kap. 8, S. 17ff.) umzusetzen.

Die Gemeinde Mülsen erkennt erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser infolge von Reliefänderungen und Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Füllmaterial für die Renaturierung, die insgesamt mit Veränderungen des Wasserhaushalts und der Grundwasserqualität sowie massiven Beeinträchtigungen des Birkengrundbaches mit dem angrenzenden Wald und dem nachgelagerten Fischgewässer „Lache“ einhergehen.

Die Stadt Zwickau befürchtet zudem, dass der betroffene, nach Landschaftsrahmenplan (Regionalplan) in einem Gebiet mit hohem Wasserspeichervermögen gelegene Bereich durch das Vorhaben in seinem Speichervermögen wesentlich beeinträchtigt wird und damit bei Starkniederschlägen Verschmutzungs- und Überschwemmungsgefahren für die Schneppendorfer und Crossener Ortlage sowie für das Crossener Freibad ausgehen werden. Möglicherweise wird auch die Funktion des Schneppendorfer Bachs, der auch als Vorfluter für Kleinkläranlagen dient, durch die vorhabenbedingten Eingriffe in das Grund-/Oberflächenwasser stark beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist dieses Thema Inhalt immenser Bedenken des Ortschaftsrates Crossen / Schneppendorf und zahlreicher Einwände von Bürgern.

Auch die IG Stadtökologie Zwickau e.V. erkennt massive Beeinträchtigungen des Grundwasser- und Oberflächenwasserhaushalts und stimmt dem Vorhaben nicht zu.

Diese gesamte Problematik ist maßgeblicher fachlicher Prüfungsschwerpunkt im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und begründet die Maßgabe 5 i. V. m. Maßgabe 3, bei deren Beachtung keine raumrelevanten Konflikte bezüglich des geplanten Abbauvorhabens zum jetzigen Zeitpunkt zu erkennen sind.

7. Siedlungswesen und Denkmalschutz / Verkehr / Erholung und Tourismus

Erfordernisse der Raumordnung

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 2 Abs. 2 Nr. 1, 8, 14 ROG | - ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm / Reinhaltung der Luft
Sicherung von Gebieten für Erholung in Natur und Landschaft |
| Z 5.1.9 LEP | - Entgegenwirken von Zersiedlungstendenzen durch Regionale Grünzüge |
| Karte 1 Regionalplan | - Regionaler Grünzug zwischen Zwickau und Mülsen |
| G 2.4.6 Regionalplan | - Minimierung der aus der Gewinnung und Verteilung der Rohstoffe resultierenden Belastungen für die örtliche Verkehrsinfrastruktur |
| Karte 4 Regionalplan | - Touristisches Ergänzungsgebiet westlich Mülsen |
| Z 1.8.3 Regionalplan | - Sicherung der im Verdichtungsraum gelegenen touristischen Ergänzungsgebiete für eine naturbezogene Naherholung |

Bewertung

Das Abbauvorhaben befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Dazu verweist der Regionale Planungsverband Südsachsen auf die Begründung des Regionalplanes (S. B-30), nach der Regionale Grünzüge der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht entgegenstehen, da mit der Rohstoffgewinnung kein dauerhafter Entzug von Freiraumflächen und keine Bebauung im Sinne von Besiedelung verbunden sind. Die geplante Wiedernutzbarmachungskonzeption sieht für Teilbereiche die Ausbildung von Landschaftsseen und Gehölzpflanzungen vor, um damit einen Biotopverbund zwischen dem „Graurock“ im Südosten und dem „Birkegrund“ im Nordwesten herzustellen. Die Folgenutzung entspricht damit auch den Intentionen des ausgewiesenen Regionalen Grünzuges. Damit können dem Vorhaben auch nicht Ziele der Siedlungsentwicklung (Kap. 5 LEP) entgegen gehalten werden.

Die von der Stadt Zwickau und Bürgern geäußerten Bedenken, dass durch den Tagebau die organische Siedlungsentwicklung behindert würde, kann aus Sicht der Raumordnung nicht nachvollzogen werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind neue Entwicklungsflächen für Wohnzwecke außerhalb des Siedlungszusammenhangs nicht realistisch. Grundstücksbezogene, aus dem Vorhaben resultierende Probleme bezüglich der Bausubstanz, der konkreten Staub- und Lärmbelästigung, des konkreten Wohnumfeldes sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und gehören zu den im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu regelnden Belangen. Die Abbaufelder werden Acker- und Grünflächen in Anspruch nehmen, die arm an Strukturen sind und keine unmittelbaren Siedlungsränder berühren. Die landschaftstypischen schützenswerten Hangwälder von Schneppendorf und Auerbach werden durch geeignete, noch im Detail festzulegende Maßnahmen erhalten und ggf. verbreitert (Maßgabe 1).

Das zuständige Umweltamt teilt aus Sicht des Immissionsschutzes mit, dass sowohl die Ausführungen des Antragstellers zur Staubproblematik als auch die Schallimmissionsprognose nachzuvollziehen sind, fordert jedoch Ergänzungen bezüglich der klimatischen Beeinflussung des

Vorhabenumfeldes. In der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion wird bestätigt, dass das Vorhaben immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht widerspricht. Auch eine wiederholte Prüfung unter dem Aspekt des Betriebs mehrerer Abbaunternehmen und der damit verbundenen Belastung des Teilraums erbrachte keine anderen Prüfergebnisse. Die genannten Bedenken werden damit im Raumordnungsverfahren fachlich nicht begründet und sind im anschließenden Verfahren einer fachspezifischen Prüfung zu unterziehen.

Die Stadt Zwickau, der Ortschaftsrat Crossen / Schneppendorf und die Gemeinde Mülsen befürchten durch Lärm- und Staubbelastungen bzw. Erschütterungen einen wesentlichen Verlust an Lebensqualität, massive gesundheitliche Auswirkungen, immense Beeinträchtigungen von Kulturgütern und Kulturlandschaft sowie daraus resultierende Wegzüge und baulichen bzw. langfristigen siedlungsstrukturellen Verfall. Mit ähnlichem Inhalt wenden sich auch zahlreiche Bürger gegen das Abbauvorhaben.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland / Landesverband Sachsen e.V. und die IG Stadtökologie Zwickau e.V. zweifeln die Aussagen in den Unterlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und zur noch möglichen Mehrbelastung der Kreisstraße K 6705 an und lehnen das Vorhaben ab.

Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie werden vom Vorhaben zwar berührt, raumordnerisch relevante Tatsachen und Sachverhalte, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen, wurden jedoch nicht festgestellt. Konkrete Prüfungen diesbezüglich sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen stellt direkte Betroffenheiten in Bezug auf die in Schneppendorf und Auerbach befindlichen Denkmale und deren Umgebungsschutz bzw. die noch vorhandenen Waldhufenstrukturen fest. Da die Gefahr besteht, dass sowohl die aus dem Abbauvorhaben resultierenden Veränderungen des Grundwasserspiegels und Baugrundveränderungen zu Schäden an den Denkmalen führen als auch infolge von Überschneidungen mit dem Tagebaugelände und Abraumhalden Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft entstehen, werden entsprechende Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen des Tagebaus auf die Denkmalsubstanz und ihr Umfeld gefordert.

Aus denkmalpflegerischer Sicht erhebt auch das Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege im Landratsamt Zwickau Bedenken gegen das Vorhaben, das regionaltypische Landschaftsformen und Blickbeziehungen zerstören wird.

Das Landesamt für Archäologie hat keine Einwände, weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der Größe des Eingriffs auch archäologische Denkmale betroffen sein können. Die fachspezifischen Hinweise und die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG sind zu beachten.

Zum Verkehr und dem erforderlichen Abtransport der Rohstoffe ist festzustellen, dass die Abfrachtung ausschließlich über die K 6705/9305 bis zur neuen S 286 erfolgen wird.

Dazu teilte das Straßenbauamt Zwickau mit, dass nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens „S 286 Neubau westlich Mülsen“ die Gewerbestraße von der Gemeindeverbindungsstraße zur Staatsstraße aufgestuft worden ist. Damit ist eine durchgehende, geradlinige, ohne Siedlungsbe- reiche berührende, leistungsfähige Querverbindung von der BAB A 4 und der B 93 bis zur BAB A 72 hergestellt worden, die einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 13.220 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehr von ca. 12,3 % und damit einer bedeutenden überregionalen Ver-

bindungsfunktion gerecht wird. Das Straßenbauamt äußert keine Bedenken gegen das Abbauvorhaben, wenn die fachlichen Hinweise (vgl. Stellungnahme vom 21.08.2008) beachtet werden.

Das für die betroffenen Kreisstraßen zuständige Amt für Straßenbau im Landratsamt erhebt gegen das Abbauvorhaben Bedenken, da ein dauerhafter Betrieb des Kiessandtagebaus bei abschnittsweiser Nutzung der K 6705 aufgrund des schlechten Ausbauzustandes außerhalb der Ortslagen nicht gesichert ist. Die Straße kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht aufnehmen, ohne dass erhebliche Straßenschäden entstehen. Damit erhöhen sich die Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer. Nach der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Zwickau ist der Ausbau der K 6705 erst ab dem Jahr 2020 vorgesehen. Das Amt fordert daher, dass der Vorhabenträger grundsätzlich sicherzustellen hat, dass Gefahren für die Standsicherheit des Straßenkörpers und die Reduzierung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs durch geeignete Maßnahmen auszuschließen sind. Dieser grundsätzlichen Forderung trägt die Maßgabe 6 Rechnung. Die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Erholung und Tourismus stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ergebnis der Raumverträglichkeit bezüglich des Schutzgutes Natur und Landschaft. Die Beachtung der entsprechenden raumordnerischen Maßgabe 4 führt daher gleichzeitig zu einer Konfliktminderung hinsichtlich dieses Belangs. Diese Maßgabe ist somit auch aus Sicht der Naherholung zu begründen. Da die wohnortnahe Erholung v. a. in den Waldgebieten „Graurock“ und „Birkengrund“ erfolgt, ist hierbei auch die Umsetzung der Maßgabe 3 beachtlich.

Hierzu wird von der Stadt Zwickau, dem Ortschaftsrat Crossen / Schneppendorf und der Gemeinde Mülsen sowie von vielen Bürgern auf die Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsgebiet hingewiesen. Der das Vorhaben umgebende Landschaftsraum stellt für die im Umfeld lebenden Menschen einen hochwertigen Erholungsraum dar. Dieser Aspekt ist im nachfolgenden Verfahren konkret zu prüfen.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Siedlungswesens, des Verkehrs und der Naherholung kann festgestellt werden, dass der geplante Kiessandtagebau bei Beachtung der Maßgabe 6 i.V.m. Maßgabe 1 in Einklang mit den entsprechenden regional- und landesplanerischen Erfordernissen steht.

8. Sonstige raumbezogene fachliche Belange

Die Wasserwerke Zwickau GmbH teilt mit, dass sich im Abbaufeld Schneppendorf ihre Versorgungsleitung DN 200 GG befindet. Diesbezügliche Abstimmungen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

IV. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist immer mit Belastungen für die Umwelt und mit Beeinträchtigungen für die in der Region lebenden Menschen verbunden. So stellt auch das Abbauvorhaben Kiessandtagebau Schneppendorf zweifellos einen gravierenden und nachhaltigen Eingriff in einen Landschaftsraum dar, der wegen der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt sowie als Regionaler Grünzug wichtige Freiraumfunktionen übernimmt und durch seine Lage am Rande des Oberzentrums Zwickau und im Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau der Naherholung dient. Mit dem Vorhaben sind Eingriffe

verbunden, die während der Abbauphase und vermutlich auch bleibend nachteilige Auswirkungen auf das natürliche Landschaftsbild, das ökologische Gefüge und v. a. auf die Schutzgüter Wasser und Boden haben werden.

Die erheblichen Bedenken der Stadt Zwickau, des Ortschaftsrates Crossen/Schneppendorf und der Gemeinde Mülsen sowie die zahlreichen Einwände von Verbänden, Bürgerinitiativen und Privaten gegen den beabsichtigten Kiessandtagebau verdeutlichen die Ängste der Betroffenen, die als Folge des Abbaus v. a. die Zerstörung der gewachsenen Landschaft, Verlust von Lebensqualität, Grundwasserabsenkungen, Austrocknung von landwirtschaftlichen Flächen und angrenzenden Waldgebieten, Gebäude- und Straßenschäden, Lärm und Staubbelaustigungen sowie Beeinträchtigung der Naherholung befürchten.

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens und damit die Beurteilung der Raumverträglichkeit muss sich an den Erfordernissen der Raumordnung als überfachliche zusammenfassende Planung orientieren, wie sie im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan als Ziele und Grundsätze festgelegt sind. Diese auf Ausgestaltung und Verfeinerung angelegten Vorgaben zielen auf die Ordnung und Entwicklung eines Raums / einer Region und haben die Aufgabe, unterschiedliche, konkurrierende Raumnütungsansprüche gegeneinander abzuwägen bzw. auszugleichen und sie so zu lenken, dass möglichst viele Ansprüche erhalten bleiben und konsensfähige Lösungen erreicht werden können.

Auch die das Abbaivorhaben Schneppendorf betreffenden landes-/regionalplanerischen Erfordernisse sind i. W. von grundsätzlicher Natur mit Blick auf das raumordnerische Gesamtkonzept und allgemein bzw. abstrakt formuliert, die dem Vorhaben nicht entgegen gehalten werden können und die es gilt, im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren und auszuformen. Aufgrund der einschlägigen Regelungen in den Fachgesetzen weisen insbesondere die umweltbezogenen Vorgaben einen eher geringen Konkretisierungsgrad auf und eröffnen damit einen großen Verfeinerungs- und Ausdifferenzierungsspielraum für das nachfolgende Verfahren.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist abzuwägen, ob zwischen dem öffentlichen Belang zur Sicherung der Rohstoffversorgung einerseits und den öffentlichen Belangen der Umwelt und der Siedlungsentwicklung andererseits eine raumverträgliche Lösung möglich ist. Dazu werden alle von dem geplanten Vorhaben betroffenen raumfunktionellen und -strukturellen Belange eingestellt und gewichtet, die ermittelt und von den zuständigen Fachbehörden geprüft worden sind (vgl. III/3 bis III/8).

Insgesamt lassen sich bei Beachtung der Bestimmungen und Maßgaben bezüglich der öffentlichen Belange Bodenschutz, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Hochwasserschutz sowie Siedlungswesen, Denkmalschutz und Tourismus bei diesem Vorhaben keine Sachverhalte ableiten, die die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einem Umfang verletzen, dass eine Unvereinbarkeit des Gesamtvorhabens die Folge wäre. Festzustellen ist allerdings, dass die Trassenführung der geplanten Bandanlage im Randbereich des Waldgebietes „Graurock“ dem hinreichend bestimmten und konkreten raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Wald“ widerspricht.

Zu dem Abbauvorhaben an sich wird die Raumverträglichkeit hinsichtlich der Schutzgüter auch mit der Ausweisung der beiden Abbaugebiete Schneppendorf und Schneppendorf Süd als Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe schon im Regionalplan bestätigt, die bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden sind. Dabei wurden in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen Betroffenheiten zwar festgestellt, deren konkrete Prüfung jedoch aus den o. g. Gründen nur Gegenstand der Abbaugenehmigung sein kann.

Mit der Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete im Regionalplan wurden die Raumnutzungen bereits so geordnet, dass Konflikte mit weiteren Flächennutzungen und ökologischen Belangen im Interesse des Gemeinwohls lösbar bleiben.

Prüfung einer teilräumlichen Überlastung

Eine teilräumliche Überlastung gemäß Ziel Z 2.4.5 Regionalplan ist in den Raumordnungsplänen nicht definiert. Zum Begriff kann festgestellt werden, dass sich im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung eine Überlastung anhand von Raumfaktoren messen lässt, die den Raum als solchen bestimmen und öffentliche Belange darstellen. Eine Überlastung kann gegeben sein, wenn übermäßige Beeinträchtigungen von mindestens einem Raumfaktor vorliegen.

Der betroffene Teilraum ergibt sich aus der räumlichen Konzentration der aktiven und geplanten Abbaustätten im Bereich Zwickau – Mülsen, wobei das Gebiet Schneppendorf / Auerbach als möglicher besonders belasteter Teilraum abgegrenzt werden kann. Die Ortslage von Auerbach und deren umgebener Landschaftsraum werden bereits mit den Abbaufeldern Zwickau-Ost und Zwickau-Auerbach (evt. auch Zwickau-Eckersbach) beeinträchtigt, sodass möglicherweise davon auszugehen ist, dass ein weiterer Tagebauaufschluss in dem nördlich des Siedlungsbereiches gelegenen Feld Schneppendorf Süd unzumutbare Belastungen für Bevölkerung und Umwelt mit sich bringen würde. Die beantragten Felder Schneppendorf und Schneppendorf Süd werden insgesamt vermutlich den Siedlungs- und Landschaftsraum von Schneppendorf immens belasten, wobei auch wahrscheinlich die nördlich der Ortslage Thurm umgebende Landschaft zum Teil negative Auswirkungen erfahren wird. Weitere Abbaugebiete in unmittelbarer Umgebung werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Die nächstgelegenen Felder Niedermülsen und Thurm haben angesichts der naturräumlichen Gegebenheiten in ihren Auswirkungen kaum Bezug zum Bereich Schneppendorf / Auerbach.

Übermäßige Belastungen werden insbesondere seitens der Stadt Zwickau, des Ortschaftsrates Crossen / Schneppendorf, der Gemeinde Mülsen und den Bürgerinitiativen Schneppendorf, Auerbach bzw. Mülsen sowie von vielen Bürgern befürchtet.

Die für den Teilraum relevanten Raumfaktoren Bodennutzung, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Grundwasser, Siedlungswesen und Verkehrsinfrastruktur sind einer gezielten Prüfung von den zuständigen Fachämtern des Landratsamtes Zwickau unterzogen worden, in dessen Ergebnis festgestellt wurde, dass neben den vorhabenbedingten Auswirkungen (vgl. III/4 - III/8) fachliche Sachverhalte und Tatsachen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erkennen sind, die in Gesamtbetrachtung der Abbauvorhaben übermäßige Beanspruchungen und unzumutbare bzw. schädliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Wohnumfeld, Landschaftsbild und Infrastruktur erwarten lassen, die zu einer Überlastung des betroffenen Teilraums führen können.

Auch die Tatsache, dass Zwickau und Mülsen durch die Folgelandschaften des ehemaligen Steinkohlen- und Uranerzbergbaus zusätzlich belastet werden, kann aus Sicht der Raumordnung nicht herangezogen werden. Die spezifischen Probleme, die aus dem Steinkohlenbergbau resultieren, betreffen im Wesentlichen die Innenstadt, den Stadtteil Schedewitz und die „Bockwaer Senke“, die keinen räumlichen Bezug zum Bereich des geplanten Kiessandtagebau haben. Hinsichtlich des Wismutstandorts Crossen ist zu vermerken, dass die Sanierung des Geländes des ehemaligen Aufbereitungsbetriebes abgeschlossen ist. Zur Beseitigung der Halde werden zwar immer noch Abraummassen in einem geschlossenen Förderband zum Absetzbecken Helmsdorf transportiert und zur Abdeckung des Uranschlammteiches verwendet, der Transport hat jedoch keine Auswirkungen auf den von Kiessandabbaugebieten betroffenen Teilraum.

Um einer möglichen teilräumlichen Überlastung im Sinne des Ziels Z 2.4.5 Regionalplan vorzubeugen, werden im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung Bestimmungen zur zeitlichen Abbaufolge und zur Rohstoffaufbereitung festgelegt. Darüber hinaus sollen die Maßgaben sicherstellen, dass Mehrbelastungen für die Bevölkerung im Zusammenhang mit den anderen Abbauvorhaben im Teilraum Schneppendorf / Auerbach minimiert werden.

Durch die zeitliche Steuerung, dass der Tagebauaufschluss in dem der Abbaustätte in Auerbach benachbarten Feld Schneppendorf Süd erst zu erfolgen hat, wenn die Felder Zwickau-Auerbach und Zwickau-Ost sowie das Abbaufeld Schneppendorf abschließend rekultiviert sind, soll erreicht werden, dass sowohl der nördliche Landschaftsraum von Auerbach als auch der südliche Landschaftsraum von Schneppendorf solange erhalten bleiben, bis die landschaftliche Gestaltung der abgebauten Felder nach einem abgestimmten Rekultivierungskonzept abgeschlossen ist und Naturhaushaltfunktionen sich wieder entwickeln können.

Damit wird auch der Empfehlung des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen inhaltlich entsprochen. In Bezug auf den Abbau im Feld Schneppendorf werden seitens des Regionalen Planungsverbandes keine Gründe für eine übermäßige Belastung erkannt, da aufgrund der Lage des Aufschlussbeginns, der geplanten offenen Tagebaufläche von ca. 4,8 ha mit einer jährlichen Inanspruchnahme von 1,76 ha sowie einer sukzessive zum Abbaufortschritt geplanten Wiedernutzbarmachung zu erwarten ist, dass ein ausreichender Abstand zu anderen in diesem Teilraum befindlichen Standorten eingehalten wird. Im Übrigen war die Prüfung einer möglichen Überlastung im genannten Teilraum bereits Prüfungsschwerpunkt im Regionalplanverfahren bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Oberflächennahe Rohstoffe. Der Plansatz Z 2.4.5 soll damit eher der Bewertung von beabsichtigten Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen.

Mit der Festlegung der Abbaugelände Schneppendorf und Schneppendorf Süd als Vorbehaltsgebiete Oberflächennahe Rohstoffe im Regionalplan ist mit Bezug auf die Problematik im gesamten Freistaat Sachsen und die vergleichsweise geringe Fördermenge von Kiessanden in Südwestsachsen eine besondere Gewichtung des Belangs der Rohstoffversorgung gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen verbunden. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe liegt im öffentlichen Interesse, da der Abbau u. a. von Sand und Kies als Bestandteil der Daseinsvorsorge volkswirtschaftlich notwendig ist. Eine Abwägung zugunsten anderer öffentlicher Belange bzw. einer Überlastung des betroffenen Teilraums kann angesichts der ermittelten fachlichen Tatsachen und Einschätzungen auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht plausibel nachvollzogen und begründet werden.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass dem geplanten Kiessandtagebau Ziele und andere raumordnerische Erfordernisse nicht entgegenstehen, die eine Ablehnung dieses Vorhabens begründen würden. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung kann bei Beachtung der Bestimmungen und Maßgaben (I/1 und I/2) bezüglich des Vorhabens mit allen im Teilraum bestehenden Raumnutzungen ein Konfliktausgleich ermöglicht werden.

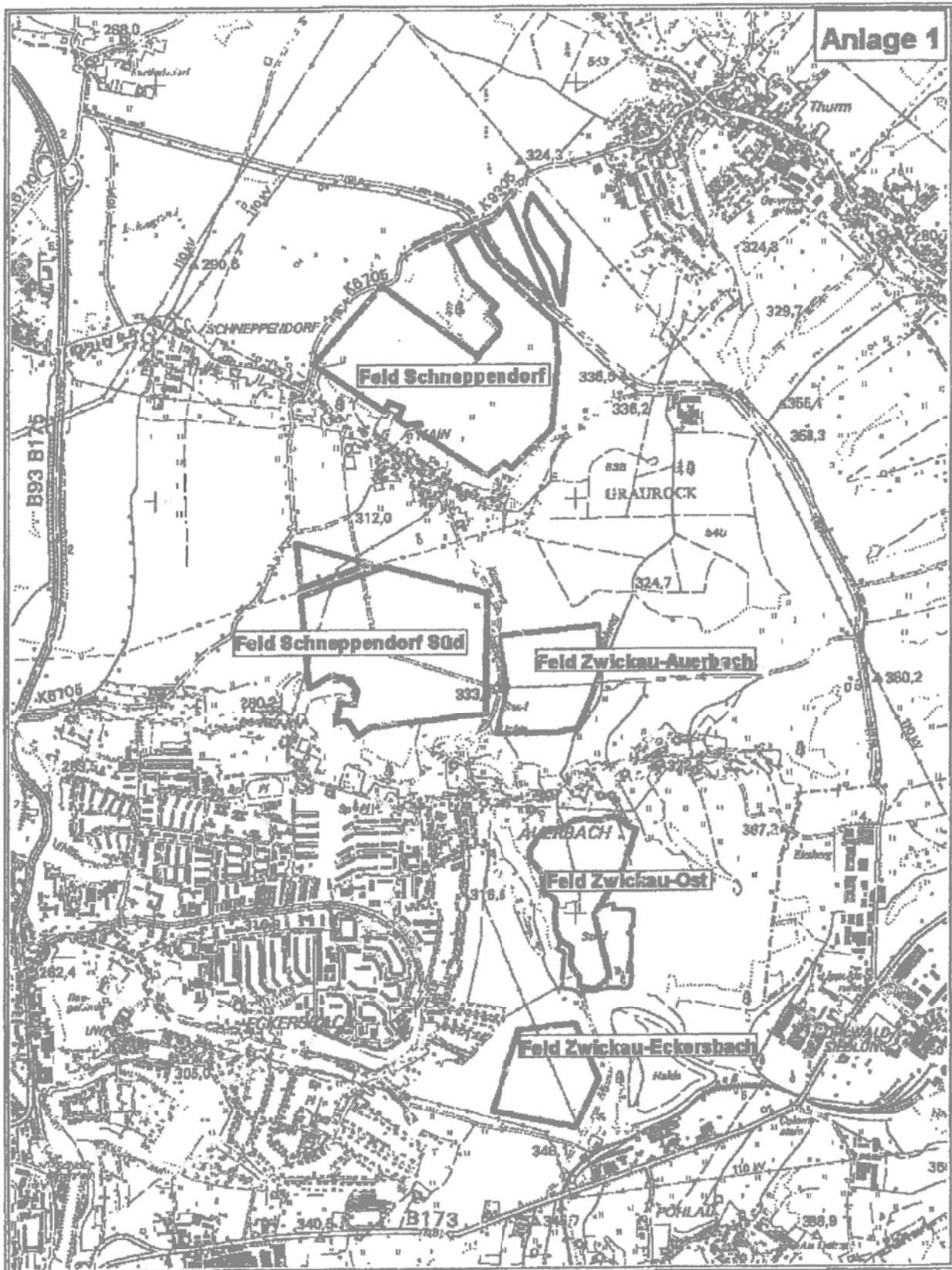
Aufgrund der aus dem Abbauvorhaben resultierenden Konfliktlage angesichts der erheblichen Bedenken der Stadt Zwickau, des Ortschaftsrates Crossen / Schneppendorf, der Gemeinde Mülsen und der Vielzahl der Bürgereinwände wird seitens der Landesdirektion Chemnitz als höhere Raumordnungsbehörde bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens die konsequente Umsetzung der im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung formulierten Bestimmungen und raumordnerischen Maßgaben für notwendig und unverzichtbar gehalten.

Die Maßgaben (vgl. I/2) verdeutlichen die im Raumordnungsverfahren ermittelten Konfliktfelder, die sich mit den Bedenken der Stadt Zwickau und der Gemeinde Mülsen sowie mit den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Befürchtungen decken. Sie dienen der Optimierung der geprüften Belange und stellen Bedingungen dar, deren Erfüllung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleisten soll. Zudem tragen sie dem Gestaltungsspielraum Rechnung, der dem nachfolgenden Verfahren vorbehalten ist, und können somit nicht konkreter formuliert sein als die Plansätze in den Raumordnungsplänen.

V. Abschließende Hinweise

- Das Vorhaben wurde im Raumordnungskataster der Landesdirektion Chemnitz registriert.
- Die raumordnerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
- Auf Veranlassung der höheren Raumordnungsbehörde wird die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den betroffenen Gemeinden nach § 15 Abs. 8 Satz 2 SächsLPiG einen Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit sind ortsüblich bekannt zu machen.
- Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine raumordnerische Beurteilung als Mehrfertigung.
- Die im Raumordnungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Belangsträger und die schriftlichen Äußerungen der Öffentlichkeit werden dem Sächsischen Oberbergamt Freiberg und dem Vorhabenträger für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren in Kopie zur Auswertung zur Verfügung gestellt.


Engel
Referatsleiter



Rohstoffgewinnung Teilraum Schneppendorf/Auerbach

Datenquelle: Sächsisches Oberbergamt

Maßstab: 1:25000

RD 25, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2006
 Änderungen und thematische Erweiterungen durch die Landesdirektion Chemnitz
 Sächsisches Demographisches Wandel
 (Raumordnungsinstitut)

Anlage 2

**Verfahrensbeteiligte am Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Schneppendorf
Bergwerksfelder Schneppendorf und Schneppendorf-Süd**

Lfd. Nr.	Beteiligter (Hausanschrift)	Art / Umfang Der Unterlagen			Bemerkungen
		LF Lage- ver- zeich- nis		KF Kart- zei- gnis	
01	Stadt Zwickau Hauptmarkt 1 08056 Zwickau	2		1	Terminverlängerung bis 07.11.2008 SN v. 05.11.2008
02	Stadt Zwickau Ortsvorsteher Crossen/Schneppendorf Herr Stefan Kramer Rathausstraße 9 08058 Zwickau	1		1	nach Abstimmung mit Stadt Zwickau gesonderte Beteiligung des OT Schnep- pendorf Terminverlängerung bis 07.11.2008 SN v. 30.10.2008
03	Gemeinde Mülsen St. Jacober Hauptstraße 128 08132 Mülsen	1		1	Terminverlängerung bis 11.11.2008 SN v. 10.11.2008
04	Zweckverband "Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen" St. Jacober Hauptstraße 128 908132 Mülsen			1	—
05	Landratsamt Zwickau Robert-Müller-Straße 4-8 08056 Zwickau	5		1	Fachbehörden, da Umweltfachbereich kommunalisiert wird Terminverlängerung bis 07.11.2008 SN v. 07.11.2008
06	Regionaler Planungsverband Südsachsen Regionale Planungsstelle Plauen Bahnhofstraße 46-48 08523 Plauen	1		1	SN v. 24.09.2008 PE: 10.10.2008
07	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirt- schaft und Geologie Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden	3		1	SN v. 30.09.2008
08	Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11 09599 Freiberg	1		1	SN v. 29.09.2008

Lfd. Nr.	Bestelliger (Hauptschrift)	Art / Umfang Der Unterlagen		Bemerkungen
		LF Lage- An- satz	KF Kor- ge- bung	
09	IHK Südwestsachsen Regionalkammer Zwickau Äußere Schneeberger Str. 34 08056 Zwickau		1	SN v. 26.09.2008
10	Kreishandwerkerschaft Katharinenstr. 27 08056 Zwickau		1	---
11	Straßenbauamt Chemnitz Hans-Link-Straße 4b 09131 Chemnitz	1		SN v. 21.08.2008
12	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Schlossplatz 1 01067 Dresden		1	SN v. 29.09.2008
13	Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden		1	SN v. 19.08.2008
14	Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Plauen Europastr. 11 / Haus 7 08525 Plauen	1		---
15	Oberfinanzdirektion Chemnitz Brückenstraße 10 09111 Chemnitz (Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben)		1	SN v. 19.09.2008
16	Bundesvermögensamt Chemnitz Glockenstraße 1 09130 Chemnitz		1	---
17	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Chemnitz, NL Chemnitz Brückenstraße 12 09111 Chemnitz		1	SN v. 21.08.2008
18	Zweckverband Abfallwirtschaft Zwickau Königswalder Str. 08412 Werdau		1	---

Lfd. Nr.	Beteiligter (Hauptschrift)	Art / Umfang Der Unterlagen			Bemerkungen
		LF Lang- zeitl.		KF Kurz- zeitl.	
19	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle Löbauer Straße 68 04347 Leipzig	1			SN v. 04.09.2008
20	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Henriettenstraße 5 09112 Chemnitz	1			SN v. 29.09.2008
21	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. Wilsdruffer Straße 11/13 01067 Dresden	1			SN v. 26.09.2008
22	Grüne Liga Sachsen e.V. Regionalbüro Chemnitz Henriettenstr. 5 09112 Chemnitz	1			---
23	Landesjagdverband Sachsen e.V. Cunnersdorfer Straße 25 01189 Dresden			1	---
24	IG Stadtökologie e.V. Grüne Liga Sachsen e.V. Kleine Biergasse 3 08056 Zwickau			1	SN v. 14.09.2008
25	Schützgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen Heidestraße 77 01734 Karsdorf			1	---
26	Sächsischer Waldbesitzverband e.V. Geschäftsstelle Pienner Straße 10 01737 Tharandt			1	Email v. 08.08.2008
27	Anglerverband Sachsen e.V. Karl-Heino-Straße 64 04229 Leipzig			1	SN v. 29.09.2008
28	Landesverband Sächsischer Angler e.V. Rennersdorfer Straße 1 01157 Dresden			1	---

Lfd. Nr.	Beteiligter (Hauptschrift)	Art / Umfang Der Unterlagen		Bemerkungen
		LF Lang- be- zug	KF Kur- be- zug	
29	Zweckverband Fernwasser Südsachsen Theresenstr.13 09111 Chemnitz		1	SN v. 28.07.2008
30	Regional-Wasser / Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau Geschäftsstelle Erimühlenstr. 15 08066 Zwickau		1	SN v. 22.09.2008
31	Fremdenverkehrs-Regionalverband Westsachsen/Zwickau e.V. Hauptstr. 6 08056 Zwickau		1	---
32	Landesdirektion Chemnitz Referat Raumordnung Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	5	2	Ref. 22: v. 16.09.2008 Ref. 31: v. 15.09.2008 Ref. 34: v. 20.08.2008 Ref. 38: v.21.08.2008 Abt. 4: v. 04.10.2008
33	Reserveexemplar	2		
Summe		27	27	

Aktennotiz

Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Schneppendorf
Abstimmungen mit dem LRA Zwickau (telefonisch und per Email) am 28.11.2008,
01.12.2008 und 11.12.2008

Teilräumliche Überlastung gemäß Ziel Z.2.4.5 Regionalplan

Bisher ermittelter Sachstand:

Aufgrund der Konzentration von Abbaustätten im östlichen Stadtgebiet von Zwickau bis nach Mülsen besteht die Gefahr einer Überlastung dieses Teilraums.

Die Begründung des Ziels im Regionalplan beinhaltet weder eine Definition noch Aspekte, woran eine Überlastung gemessen wird. Die für die Raumverträglichkeitsprüfung maßstabbildenden Ziele der Raumordnung sind auf Ausdifferenzierung und Ausgestaltung angelegt und können nicht gegen ein Vorbehaltsgebiet herangezogen werden, sodass nur zwingend konkret fachliche und gewichtige Gründe eine Überlastung nachvollziehen lassen.

Die Fachämter im LRA Zwickau werden aufgefordert, in einer Gesamtbetrachtung aller Abbaugelände und deren Auswirkungen ihre fachlichen Belange nochmals zu prüfen und evtl. ihre Stellungnahmen zu ergänzen.

Das LRA Zwickau teilt dazu mit:

Bezüglich der teilräumlichen Belastung wird sich an die Stellungnahme der Stadt Zwickau angeschlossen, in der der Flächenumfang der im Stadtgebiet gelegenen Abbaufelder erfasst ist und Steinkohlen- und Uranbergbaufolgelandschaften genannt werden. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang der Bedarf an Massenrohstoffen angezweifelt, die künftigen Generationen später nicht mehr zur Verfügung stehen.

Das Umweltamt und das Amt für Natur, Land- und Forstwirtschaft können dazu keine ergänzenden Fakten liefern.

Aus fachlicher Sicht hat das LRA keine Sachverhalte sowie eigene Planungen und Maßnahmen gegen das Abbauvorhaben entgegen zu halten. Es werden lediglich Forderungen, Auflagen und Hinweise formuliert, die im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sind.